

1783 wurde sogar jegliche Ankündigung von Büchern in Zeitungen und Intelligenzblättern verboten, 1794 den drei Münchener Buchhandlungen der Verkauf von „Liebesromanen“. Es kam soweit, daß die Oberlandesregierung selbst den Kurfürsten darauf aufmerksam machte, daß die Censurräthe nur wegen „eingeschränkter Kenntnisse“ eine so ungeheure Menge Bücher als nicht erlaubt bezeichnen. Erst unter dem Nachfolger Karl Theodor's trat eine mildere Praxis ein.

Wie Preßgesetze vor 300 Jahren gehandhabt wurden, zeigt uns der folgende Artikel: „Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. 17. Jahrhundert, von Albrecht Kirchhoff“, an den Beispielen des Baseler Buchdruckers Nic. Brylinger, der 1557 auf Ansuchen des Kurfürsten August von Sachsen wegen eines „Vesterbüchleins“ auf der Frankfurter Messe verhaftet und mehrere Monate gefangen gehalten wurde, und des Frankfurter Verlegers Sigismund Feyerabend, dessen Leipziger Meßlager während zweier Jahre mit Beschlagnahme belegt war, weil die Wittenberger Drucker von Melanchthon's Corpus doctrinae ihn wegen Nachdrucks belangt hatten, worüber Feyerabend freilich schier verwundert war, indem die Wittenberger selbst erst wenige Jahre vorher wegen Nachdrucks eben desselben, im Verlagseigenthum des Leipziger Bögelin befindlichen Werkes gemäßregelt worden waren; indessen auch damals, wie allezeit, galt die Moral: Ja, Bauer, das ist ganz was anders! — Die Herzensergießungen des Wittenberger Correctors Christoph Walther gegen Feyerabend bieten ein neues Beispiel jener göttlichen Grobheit, der man sich damals in literarischen Fehden mit Behagen hingab. Als Probe des Kunstgeschmacks des besagten Correctors wird erwähnt, daß er die vortrefflichen, für Feyerabend von Jobst Amman und Virgil Solis gefertigten Holzschnitte „lose Figuren“ und „grewliche und ungewöhnliche Bilder“ nennt. In den zahlreichen, dem Artikel angehängten Belegstellen (insbesondere nach Acten des Hauptstaatsarchivs in Dresden) ist eine Fülle interessanter Einzelheiten über den buchhändlerischen Verkehr jener Zeit aufgespeichert, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden kann.

Auf Grund seltener Flugschriften und Correspondenzen in der Bibliothek des Börsenvereins schildert deren Bibliothekar F. Herm. Meyer: „die genossenschaftlichen und Gelehrten-Buchhandlungen des achtzehnten Jahrhunderts“, die frühere Darstellung desselben Gegenstandes durch A. Buchner wesentlich ergänzend und berichtend. Den erstaunlich naiven Anschauungen von dem „heidnemäßigen“ Geld, welches der Verleger an den Geistesproducten seiner Autoren verdient, wie sie vor hundert Jahren verbreitet waren, begegnet man auch heute noch. (Referent erinnert sich lebhaft der Debatten, die er vor Jahren mit dem sel. Professor F. Wuttke hatte, der lange und ernsthaft die Gründung einer Gelehrten-Gesellschaft zum Selbstverlag plante [vergl. S. 193].) Die jüngste Blüthe jener Anschauungen ist der Berliner Verein für deutsche Literatur. Sie werden auch schwerlich je ganz verschwinden, weil der Schriftsteller nur in den seltensten Fällen einen Einblick in die Lebensbedingungen der Verlagsthätigkeit gewinnen kann.

Den ersten überraschend günstigen Versuch machte Klopstock 1773 mit dem ersten Theil seiner „Gelehrtenrepublik“; warum demselben eine Fortsetzung nicht folgte, ist unaufgeklärt. Von ähnlichen Unternehmungen in Bern, Augsburg, Kaiserslautern und Berlin hatte nur die „Buchhandlung der Gelehrten in Dessau“ einen Erfolg, der freilich auch nicht länger als 4 Jahre dauerte, obschon der Leiter des Unternehmens, der Magister Karl Christoph Reiche, ein verständiger und redlicher Mann war. Die zwei Hauptbedingungen des Verkehrs mit der Gelehrten-Buchhandlung waren: der Schriftsteller hatte sämtliche Kosten der Herstellung seines Werkes selbst zu tragen, dafür erhielt er volle zwei Drittel des Ladenpreises

der abgesetzten Exemplare. Der Grund des Scheiterns des Unternehmens scheint nach den vielfachen Klagen Reiche's in dem unpraktischen und unbilligen Gebaren der Autoren gelegen zu haben. Was er darüber in den von ihm herausgegebenen „Berichten“ (1781—84) sagt, verdiente wohl von manchem unserer heutigen Gelehrten gelesen und — beherzigt zu werden. — Auch sonst fordert die interessante Arbeit zu Vergleichen zwischen Damals und Jetzt auf: schon damals fragt Reiche: wer solle denn die vielen zu jeder Messe erscheinenden Bücher kaufen?! Schon damals die Klage: daß manche Verleger direct ans Publicum liefern u. s. w. Die Berliner „Schutzöllner“ beklagen sich 1780 bitter, daß die Leipziger von ihren Nachbarn „ungeheure Summen“ zögen, daß dadurch den preussischen Druckereien und Papiermühlen „auf eine grausame Art“ geschadet und eine Menge Geld aus dem Lande geschleppt würde. Selbst der Nachdruck wird vertheidigt, weil durch ihn das Geld im Lande bleibe.

In ein farbenreiches Kaleidoskop läßt uns Eduard Berger blicken: „Der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815—1867.“ Der Verfasser hat sich der höchst dankenswerthen Mühe unterzogen, die Fachjournale: Das Krieger'sche Wochenblatt (1820—37), das Allgemeine Buchhändler-Börsenblatt von F. Burchardt (1834—50), die Hitzig'sche Preßzeitung (1840—45), die Süddeutsche Buchhändlerzeitung (1838—76), vor allem unser Börsenblatt (seit 1834) auszu ziehen; er gibt uns eine fast erdrückende Fülle der verschiedenartigsten Notizen zur Geschichte des deutschen Buchhandels während obiger Periode. Seine umfangreiche Arbeit wird vermuthlich die zahlreichsten und dankbarsten Leser finden, denn die meisten von uns haben einen größeren oder geringeren Theil jener Entwicklung miterlebt und können die gegebenen Mittheilungen an ihrer eigenen Erinnerung controliren.

Vor Allen ist die Lectüre dieser Blätter den Reform-Heißspornen unserer Tage zu empfehlen; mit Lapidarschrift steht darin geschrieben: es ist Alles schon einmal dagewesen.

Wir müssen uns hier auf die kürzeste Angabe der Schlagwörter des reichen Inhaltes beschränken.

Nach einer interessanten und lehrreichen Darstellung der Wandlungen des literarischen Geschmacks des Publicums und der sich denselben anpassenden oder auch dieselben bestimmenden verlegerischen Thätigkeit (Taschenbücher, Romane, Anthologien, billige Ausgaben, encyclopädische Werke, belletristische Journale, populäre Literatur, Geschenkliteratur, Jugendschriften, Kalender, Pfennig- und Heller-Magazine, illustrierte Zeitungen, Witzblätter, Miniaturausgaben, Künstler-Albuns, Reiseliteratur etc.) skizzirt der Verfasser im zweiten Abschnitt die unzähligen — zum größeren Theil erfolglosen — Reformversuche ungefähr in folgender Reihenfolge: Börsenverein, Börsenblatt, Kreisvereine, Corporationen, Verleger- und Sortimenterevereine, Unterstützungscasse, Wittwencasse, Gehilfenvereine, die Romberg'schen und andere Reformvorschläge, Buchhändler-Examina, Actienunternehmungen, Usancen-Codex, Haftpflicht, Novitäten sendungen, Wahlzettel, Rechnungswesen, Münzwährung, schwarze Listen, Commissionswesen (der Rothstift in Süddeutschland), Nachdruck, Censur, Kundenrabatt, Schleuderei, modernes Antiquariat (Kaiser contra Gsellius 1856), Gewerbebetrieb der Antiquare, Colportage, Postdebit der Zeitungen.

Er schließt mit den Worten: „wir dürfen das Jahr 1867 wohl als Schluß einer Periode der Geschichte des deutschen Buchhandels bezeichnen. Die Gesetzgebung hatte alle bisher so lästig erscheinenden Beschränkungen hinweggeräumt, damit wurde aber auch der alte Buchhandel begraben!“

Die Miscellen am Schluß des Bandes enthalten meist urkundliches Material: Zwei Urkunden zur Geschichte des Hand-